



An den Grossen Rat

14.5128.02

WSU/P145128

Basel, 8. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 8. April 2014

Interpellation Nr. 21 Kerstin Wenk betreffend „Mindestlöhne im Kanton Basel-Stadt“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. März 2014)

„In der Schweiz sind nur 40% aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen Mindestlohn geschützt, denn es gibt zu wenige Gesamtarbeitsverträge mit verbindlichen Lohnuntergrenzen. Das führt dazu, dass in unserem reichen Land 335'000 Personen weniger als 22 Franken pro Stunde verdienen, d. h. nicht auf einen Monatslohn von 4'000 Franken kommen. Ein Drittel der Tieflohnbeschäftigten verfügt über eine abgeschlossene Berufslehre, vier von fünf sind über 25 Jahre alt. Frauen sind zudem fast drei Mal häufiger von Tieflöhnen betroffen als Männer. In der Motionsbeantwortung von Heidi Mück betreffend Änderung des Lohngesetzes teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Löhne unter CHF 4'000 kaum für das Auskommen einer Familie ausreichen.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sinnvoll wäre, wenn alle Vollbeschäftigung den Betrag von 4'000 Franken pro Monat oder einen Stundenlohn von 22 Franken erreichen würden?
2. Wäre der Regierungsrat bereit die jeweilige Lohnstufe der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt soweit anzuheben, dass bei einer Vollbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen der Betrag von CHF 4'000 erreicht wird?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Umsetzung auch von Betrieben welche einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt haben einzufordern?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Umsetzung auch von Betrieben welche Subventionen vom Kanton Basel-Stadt bekommen einzufordern?

Kerstin Wenk“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sinnvoll wäre, wenn alle Vollbeschäftigung den Betrag von 4'000 Franken pro Monat oder einen Stundenlohn von 22 Franken erreichen würden?

Die Interpellation nimmt Bezug auf die eidgenössische Volksinitiative 'Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)', welche einen gesetzlichen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde verlangt, was einem Monatslohn von 4'000 Franken pro Monat entspricht. Der Regierungsrat mischt sich in konstanter Praxis nicht in eidgenössische Debatten ein, es sei denn, der Kanton Basel-

Stadt sei unverhältnismässig stark oder im Vergleich zu anderen Kantonen sehr speziell betroffen.

Zu Frage 2: Wäre der Regierungsrat bereit die jeweilige Lohnstufe der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt so weit anzuheben, dass bei einer Vollbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen der Betrag von CHF 4'000 erreicht wird?

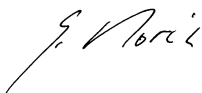
Der Regierungsrat hatte in seinem Schreiben Nr. 11.5182.02 vom 8. Dezember 2011 zur Motion (Anzug) Heidi Mück betreffend „Änderung des Lohngesetzes: Kein Lohn unter CHF 4'000“ ausgeführt, ein Einkommen von 4'000 Franken reiche nur bedingt für das Auskommen einer Familie. Dies gelte jedoch nicht zwingend für junge Erwachsene ohne familiäre Unterstützungspflichten. Mit Beschluss vom 7. August 2012 ergänzte der Regierungsrat § 10 Abs. 2 Einreichungsverordnung: „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Unterhaltspflicht werden, unter Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen, in der Lohnstufe soweit angehoben, dass sie bei einer Vollbeschäftigung eine Einkommensuntergrenze von brutto CHF 4'000 pro Monat erreichen. In der Folge wird der Stufenverlauf eingefroren, bis die gewährte Lohnstufe regulär erreicht wird“. Diese Überlegungen, welche zur Verordnungsergänzung führten, und die im erwähnten Schreiben vom 8. Dezember 2011 zum Anzug Heidi Mück gemachten Differenzierungen behalten nach wie vor ihre Gültigkeit. Eine Auswertung des Personalbestandes ergibt, dass per Mitte März 2014 sechs Mitarbeitende (zwei Männer und vier Frauen) der kantonalen Verwaltung einen Bruttojahreslohn von weniger als 48'000 Franken (inkl. Anteil am 13. Monatslohn) erzielen würden, dies bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %. Es handelt sich um sechs junge Mitarbeitende, in der Altersspanne zwischen 17 und 28 Altersjahren, die in eins bis vier Jahren ebenfalls einen Monatslohn von CHF 4'000 pro Monat erreichen werden. Der Regierungsrat möchte daher die heutige Regelung von §10 Abs. 2 Einreichungsverordnung beibehalten.

Zu Frage 3: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Umsetzung auch von Betrieben welche einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt haben einzufordern?

Zu Frage 4: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese Umsetzung auch von Betrieben welche Subventionen vom Kanton Basel-Stadt bekommen einzufordern?

Aufgrund der Unabhängigkeit der vom Kanton mittels Leistungsvertrag oder Subvention mitfinanzierten Betriebe nimmt der Regierungsrat grundsätzlich keinen direkten Einfluss auf deren Anstellungsbedingungen. Würden Missstände festgestellt, könnten bei Neuverhandlungen von Leistungsverträgen auch sozialpartnerschaftliche Anliegen in die Leistungsverträge aufgenommen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin